Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS NF 1 (S. 149-150)**
Titel	**Beschluß des Kleinen Raths vom 17ten Jenner 1815, betreffend die Erfordernisse zu Erhaltung eines Wirthschafts- oder Weinschenkpatentes, und die Betreibung solcher Gewerbe durch andere Personen als die Patentbesitzer selbst.**
Ordnungsnummer	
Datum	17.01.1815

[S. 149] Die hohe Regierung hat über die Bewerbung der Wirthschaften oder Weinschenken, in Genehmigung des Antrags der Lbl. Justiz-Commission, nachstehenden, auf die Erhaltung der guten Ordnung und der Sittlichkeit abzielenden, Beschluß gefaßt:

Jeder, dem ein Wirthschafts- oder Weinschenk-Patent verliehen ist, soll (mit Ausnahme der Tavernenwirthshäuser und Gemeindhäuser) entweder sein Gewerbe in eigener Person, oder aber nur durch jemanden treiben dürfen, der wirklich bey ihm in Kost und Lohn steht, für welchen er selbst in jedem Falle verantwortlich, mithin für vorgefallene Unordnungen auch persönlich strafbar seyn muß, damit einerseits die Eigenthümer solcher Wirthschaften in der Auswahl ihrer Miethsmänner fortan vorsichtiger und sorgfältiger zu Werke gehen, anderseits Wirthschaften, worin schändliche Unordnungen vorgegangen, für immer, oder aus beliebige Zeit, desto leichter beschlossen werden // [S. 150] mögen. Es versteht sich übrigens, daß niemand ein Patent erhalten kann, der nicht laut allen, über ihn beygebrachten amtlichen Zeugnissen, als ein rechtschaffener und gesitteter Mann erfunden worden ist. '

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016